

# RS Vwgh 2007/7/3 2005/05/0253

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.07.2007

## Index

L10013 Gemeindeordnung Gemeindeaufsicht Gemeindehaushalt

Niederösterreich

L82000 Bauordnung

L82003 Bauordnung Niederösterreich

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

40/01 Verwaltungsverfahren

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

AVG §1;

BauPolZuständigkeitsübertragung NÖ 1997 §1;

BauRallg;

B-VG Art118 Abs7;

GdO NÖ 1973 §32 Abs4;

GewO 1994;

## Rechtssatz

Für die Lösung der Zuständigkeitsfrage nach § 1 NÖ Bau-Übertragungsverordnung, LGBl. 1090/2, kommt es allein darauf an, ob das eingereichte Projekt eine Betriebsanlage darstellt, die einer Genehmigung durch die Gewerbebehörde bedarf; dies ist - auch wenn es letztlich um bau- und raumordnungsrechtliche Gesichtspunkte geht - zunächst anhand der Bestimmungen der Gewerbeordnung zu beurteilen.

## Schlagworte

Verhältnis zu anderen Rechtsgebieten Kompetenztatbestände Baupolizei und Raumordnung BauRallg1sachliche Zuständigkeit

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2005050253.X05

## Im RIS seit

23.07.2007

## Zuletzt aktualisiert am

26.06.2017

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)